

# RS Vwgh 1994/2/17 92/16/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1994

## Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §10;

BewG 1955 §13 Abs2;

GrEStG 1987 §4 Abs1;

GrEStG 1987 §4 Abs2 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/20 89/16/0101 4

## Stammrechtssatz

Gesellschaftsrechte sind regelmäßig auch bei Neugründungen zu bewerten und der Vermögenssteuer sowie der Gesellschaftssteuer zugrunde zu legen, wobei die Bewertung stets nach den Bestimmungen des BewG zu erfolgen hat. Es geht nicht an, dies gerade auf dem Gebiet der Grunderwerbssteuer nicht zu tun.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992160111.X02

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)